Stadtwerke Herborn GmbH
Walkmühlenweg 12 • 35745 Herborn
Tel.: 0 27 72 / 502-0 • Fax: 502-304
E-Mail: info@stadtwerke-herborn.de
www.stadtwerke-herborn.de

Vereinbarung Individueller Netzentgelte

Nach § 19 Abs. 2 Satz 2 bis 4 StromNEV

zwischen

Stadtwerke Herborn GmbH
Walkmühlenweg 12
35745 Herborn
BDEW-Code Nr.: 9900287000008
gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Dipl. Ing. Jürgen Bepperling

(nachfolgend **Netzbetreiber**)

und

Name Lieferant
Adresse
PLZ Stadt
ILN/BDEW-Codenummer:
gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer [Titel/Name des Geschäftsführers]

(nachfolgend **Lieferant**)

und

Name des Letztverbrauchers
Straße
PLZ Stadt
ILN/BDEW-Codenummer:
gesetzlich vertreten durch

(nachfolgend **Letztverbraucher**)

(gemeinsam auch **Parteien**)

MUSTER

Vereinbarung individueller Netzentgelte

Stadtwerke Herborn
Erdgas • Trinkwasser • Strom
IT-Kompetenz-Center

für die Abnahmestelle:

[Ort der Energieübergabe]

Zählpunktbezeichung:

[…]

in der Netz- oder Umspannebene:

[Ebenenbezeichnung]

MUSTER

Präambel

Diese Vereinbarung wird auf Grundlage von § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (StromNEV, BGBl. I S. 2225, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) und den regulierungsbehördlichen Vorgaben, insbesondere der Festlegung hinsichtlich der sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV vom 11.12.2013 (BK4-13-739, nachfolgend: Festlegung) geschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 13 bis 16 StromNEV ist der regelverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, dem Netzbetreiber die aus der Netzentgeltreduzierung entstandenen Erlösausfälle zu erstatten. Die entstehenden Kosten können als Aufschlag auf die Netzentgelte anteilig auf die Letztverbraucher umgelegt werden. Den Parteien ist bekannt, dass der Bundesgerichtshof (BGH) mit Beschluss vom 12.04.2016 (EnVR 25/13) die Regelungen des Erstattungs- und Umlagemechanismus aus § 19 Abs. 2 Satz 13 bis 16 StromNEV (bzw. § 19 Abs. 2 Satz 12 bis 15 StromNEV 2013) wegen des Fehlens einer Ermächtigungsgrundlage für nichtig erklärt hat. Den Parteien ist weiter bekannt, dass der Gesetzgeber rückwirkend zum 01.01.2012 (vgl. Änderung von § 118 Abs. 9 EnWG) § 24 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Nr. 5 EnWG geändert hat (Artikel 1 des Gesetzes vom 26.07.2016, BGBl. I S. 1786), um nachträglich eine Ermächtigungsgrundlage für den Erstattungs- und Umlagemechanismus zu schaffen.

§ 1
Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Anwendung eines von § 17 StromNEV abweichenden individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 2 bis 4 StromNEV, das hinsichtlich des eigenen Verbrauchs des Letztverbrauchers an einer Abnahmestelle aus dem Netz der allgemeinen Versorgung auf einer pro Kalenderjahr prognostizierten Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 Stunden sowie einem prognostizierten zehn Gigawattstunden übersteigenden Stromverbrauch beruht und den Beitrag des Letztverbrauchers zu einer Senkung oder zu einer Vermeidung der Erhöhung der Kosten der Netz- oder Umspannebene, an die der Letztverbraucher angeschlossen ist, widerspiegeln soll.

§ 2
Voraussetzungen für die Anwendung eines individuellen Netzentgelts

Das in der vorliegenden Vereinbarung geregelte individuelle Netzentgelt kommt nur zur Anwendung, wenn die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Zwischen dem Netzbetreiber und dem Netznutzer (Letztverbraucher oder Lieferant) muss ein Netznutzungsvertrag bestehen.

   Der Letztverbraucher muss hinsichtlich der Netznutzung an der oben genannten Abnahmestelle sowohl die in § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV genannten und in der behördlichen Festlegung spezifizierten Voraussetzungen erfüllen.

b) Die Berechnung des individuellen Netzentgelts muss zu einer Netzentgeltreduzierung führen.

c) Die vorliegende Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes ist der zuständigen Regulierungsbehörde durch den Letztverbraucher oder einen Bevollmächtigten angezeigt worden. Die Anzeige erfolgte vollständig i. S. d. § 6 Abs. (2) und (3) und rechtzeitig, d. h. bis spätestens zum 30.09. des ersten von der Vereinbarung betroffenen Kalenderjahres.

d) Die Vereinbarung darf weder von der zuständigen Regulierungsbehörde untersagt oder von einem Gericht rechtskräftig für unwirksam erklärt noch auf andere Weise unwirksam geworden sein.

§ 3
Höhe des individuellen Netzentgelts

(1) Die Parteien gehen davon aus, dass die Stromabnahme des Letztverbrauchers für den eigenen Verbrauch an der o. g. Abnahmestelle im ersten Jahr der Anwendung eine Benutzungsstundenzahl von mindestens […] Stunden erreichen und der Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle zehn Gigawattstunden überschreiten wird. Das individuelle Netzentgelt wird nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 Satz 3 StromNEV für das Jahr 2014 voraussichtlich nicht weniger als

[…] %

des veröffentlichten Netzentgelts betragen.

MUSTER

(2) Das auf Grundlage der Kosten des physikalischen Pfads ermittelte individuelle Netzentgelt beträgt vorbehaltlich einer nach Abs. (4) vorzunehmenden Begrenzung für das erste Jahr der Anwendung:

XXX € zzgl. etwaig entstehender Kosten für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netze sowie für Netzreservekapazität

(3) Die in der Anlage 1 dargestellte Berechnung der Kosten des physikalischen Pfads beruht auf den hierzu in der Festlegung (Tenorziffer 3.) enthaltenen Vorgaben sowie auf den folgenden Abreden:

a) *Die Parteien vereinbaren, die Berechnung des individuellen Netzentgelts auf Basis des physikalischen Pfads bis*

[konkrete Benennung der Erzeugungsanlage/ des Netzknotenpunkts]

vorzunehmen.

b) *Hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Ermittlung der Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie vereinbaren die Parteien:*

[Einfügen: Berechnungsmethode Verlustenergie]

c) *Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von vorgelagerten Netzbetreibern und/oder dem Betreiber der maßgeblichen Erzeugungsanlage zur Verfügung gestellten und bei der Ermittlung des physikalischen Pfads berücksichtigten (Kosten-)Daten übernimmt der Netzbetreiber keine Gewähr.*

(4) Soweit die Bemessung des individuellen Netzentgelts nach den vorstehenden Absätzen im ersten Jahr der Anwendung oder in einem der darauf folgenden Kalenderjahre zu einer Überschreitung der jeweils nach der tatsächlichen Benutzungsstundenzahl des Letztverbrauchers nach § 19 Abs. 2 Satz 3 StromNEV zulässigen Entgeltreduzierung führt, wird die Reduzierung des individuellen Netzentgelts auf die zulässige Höhe begrenzt.

(5) Der Netzbetreiber wird das individuelle Netzentgelt zum 01.01. eines Kalenderjahres nach den Vorgaben der Festlegung anpassen. Bei einer wesentlichen Änderung der Kosten des physikalischen Pfads ist die Höhe des individuellen Netzentgelts auch unterjährig anzupassen. Der Letztverbraucher ist über Anpassungen schriftlich zu informieren. Die Anlage 1 wird gemäß der erfolgten Anpassung durch den Netzbetreiber ersetzt.

(6) Das individuelle Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromNEV bezieht sich ausschließlich auf den zu entrichtenden Arbeits- und Leistungspreis i. S. d. § 17 Abs. 2 StromNEV. Die weiteren vom Netzbetreiber gemäß seinem jeweils veröffentlichten Preisblatt zu erhebenden Entgelte und Abgaben werden von dieser Vereinbarung nicht berührt. Dies betrifft insbesondere Entgelte für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV; Entgelte für den Messstellenbetrieb, die Messung und die Abrechnung bzw. ab 2017 das Entgelt für den Messstellenbetrieb; die Umlage nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-G); die Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG; die Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV-Umlage) und die Umlage im Zusammenhang mit der Regelung des § 19 Abs. 2 StromNEV (sog. „§ 19-Umlage“) selbst.

MUSTER

§ 4
Abrechnung

(1) In jedem Kalenderjahr kommt zunächst das nach dem jeweils geltenden Netznutzungsvertrag zu entrichtende allgemeine Netzentgelt zur Anwendung.

(2) Der Netzbetreiber wird nach Abschluss eines Jahres und nach Vorliegen der insoweit erforderlichen Daten innerhalb von vier Wochen feststellen, ob die Voraussetzungen für ein individuelles Netzentgelt vorgelegen haben. Soweit die Feststellung ergibt, dass die Voraussetzungen für die Anwendung des in § 3 geregelten individuellen Netzentgelts vorgelegen haben, wird der Netzbetreiber unter Berücksichtigung etwaig unterjährig erfolgter Anpassungen nach § 3 Abs. (5) über die zu viel entrichteten Netzentgelte eine Gutschrift ausstellen.

(3) *Falls Lieferant Netznutzer ist (dreiseitige Vereinbarung): Sofern ein Lieferantenwechsel erfolgt, wird die Gutschrift nach Absatz 2 entsprechend dem tatsächlichen Zeitraum der Netznutzung zeitanteilig berechnet.*

Alternativ statt der Absätze (1) bis (3):

(1) *Statt des im Netznutzungsvertrag vereinbarten Netzentgelts kommt ab dem Zeitpunkt, welchen der Letztverbraucher dem Netzbetreiber als Zeitpunkt der Anzeige der vorliegenden Vereinbarung gegenüber der zuständigen Regulierungsbehörde nachweist, das gemäß § 3 zu bestimmende individuelle Netzentgelt zur Anwendung. Die bis dahin auf Basis des allgemeinen Entgelts entrichteten Abschläge werden entsprechend anteilig zurückerstattet.*

(2) *Etwaig unterjährig erfolgte Anpassungen des individuellen Entgelts nach § 3 Abs. (5) dieser Vereinbarung werden bei der Abrechnung der Netznutzung unmittelbar berücksichtigt.*

(3) *Eine endgültige Abrechnung des individuellen Netzentgelts nach Maßgabe des tatsächlichen Nutzungsverhaltens erfolgt durch den Netzbetreiber innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des jeweiligen Kalenderjahres.*

§ 5
Nichterfüllung der Voraussetzungen, Änderung der Rechtslage

(1) Werden eine oder mehrere der Voraussetzungen gemäß § 2 nicht erfüllt, kommt für das gesamte betroffene Kalenderjahr das allgemeine Netzentgelt zur Anwendung.

(2) Wenn für *den Letztverbraucher/den Lieferanten* absehbar ist, dass die unter § 2 genannten Voraussetzungen in einem Jahr nicht erfüllt werden, ist der Netzbetreiber unverzüglich darüber zu informieren.

(3) Für den Fall, dass sich aus einer rechtskräftigen gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung ergeben sollte oder ableiten lässt, dass die Anwendung der in der vorliegenden Vereinbarung geregelten individuellen Netzentgelte unzulässig oder die in der Präambel genannte rückwirkende Ermächtigung zur Einführung des Erstattungs- und Umlagemechanismus unwirksam ist, ist zwischen den Parteien das vom Netzbetreiber in der bisherigen Laufzeit der Vereinbarung auf seiner Internetseite veröffentlichte allgemeine Netzentgelt rückwirkend maßgeblich. Soweit sich einer rechtskräftigen gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung ergeben sollte oder ableiten lässt, dass ein von der vorliegenden Vereinbarung abweichendes individuelles Netzentgelt hätte angewendet werden müssen, ist zwischen den Parteien dieses abweichende individuelle

MUSTER

Netzentgelt in dem von der behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung erfassten Zeitraum, also gegebenenfalls auch rückwirkend, maßgeblich. Die vorstehenden Sätze können dazu führen, dass Netzentgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls auch noch nach einer zwischenzeitlich erfolgten Beendigung des Vertrages – nachgefordert werden können.

(4) *Nur zu vereinbaren, soweit in § 4 die Alternative der sofortigen Anwendung des individuellen Entgelts gewählt wird: Sobald der Netzbetreiber gemäß Abs. (2) informiert wurde oder sobald für den Netzbetreiber aus sonstigen objektiv nachweisbaren Gründen erkennbar ist, dass im laufenden Kalenderjahr die in § 2 genannten Voraussetzungen voraussichtlich nicht erfüllt werden, gelten die von vorstehendem Abs. (3) geregelten Rechtsfolgen.*

§ 6

Anzeigeverfahren

(1) Die Vereinbarung ist gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 i. V. m. Satz 11 StromNEV durch den Letztverbraucher bei der zuständigen Regulierungsbehörde anzuzeigen. Der Letztverbraucher sichert vorbehaltlich des nachstehenden Abs. (3) die Vollständigkeit der Anzeige zu und hat dem Netzbetreiber den rechtzeitigen Zugang der Anzeige durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Regulierungsbehörde nachzuweisen. Die mit der Anzeige im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Letztverbraucher.

(2) Der Letztverbraucher wird mit der Anzeige neben der unterschriebenen Vereinbarung die folgenden Unterlagen vorlegen:

- ❑ Die Berechnung des individuellen Netzentgelts unter Berücksichtigung des physikalischen Pfads (beigefügt als Anlage 1)
- ❑ Das von der Bundesnetzagentur bereitgestellte, vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anzeigeformular (beigefügt als Anlage 2)
- ❑ Eine Darstellung der Anschlusssituation (Netzplan) (beigefügt als Anlage 3)
- ❑ Das im Anzeigejahr gültige Preisblatt des Netzbetreibers (beigefügt als Anlage 4)
- ❑ *Ggf.: Auf den Anzeigenden ausgestellte Vollmacht des Letztverbrauchers (beigefügt als Anlage 5)*
- ❑ *Ggf.: Zustimmungserklärung des Stromlieferanten (Netznutzers) bei „all-inclusive"-Belieferung (beigefügt als Anlage 6)*

(3) Soweit die im vorstehenden Abs. (2) genannten Anlagen auf Informationen des Netzbetreibers beruhen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zum Gegenstand haben, ist der Netzbetreiber berechtigt, dem Letztverbraucher die Anlagen ganz oder teilweise geschwärzt zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall wird der Netzbetreiber die dem Letztverbraucher nicht zugänglich gemachten Informationen für den Letztverbraucher unter Verweis auf die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse an die zuständige Regulierungsbehörde übersenden. Auf berechtigtes Verlangen des Letztverbrauchers wird der Netzbetreiber diesem gegenüber anstelle der geschwärzten Anlagen einen geeigneten Nachweis zu den in den Anlagen enthaltenen Informationen erbringen, z. B. durch Vorlage eines Wirtschaftsprüfertestats zu den bei der Berechnung des physikalischen Pfades zugrunde gelegten Daten.

MUSTER

(4) Die Parteien gehen in beiderseitigem Einvernehmen davon aus, dass die Anzeige der vorliegenden Vereinbarung zusammen mit den in Abs. (2) genannten Anlagen sowie etwaiger direkt vom Netzbetreiber an die Regulierungsbehörde übermittelter Daten im Sinne des Abs. (3) als „vollständig“ im Sinne der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben zu erachten ist.

(5) Der Letztverbraucher wird den Netzbetreiber über die gesamte im Zusammenhang mit der Gewährung eines individuellen Netzentgelts nach dieser Vereinbarung stehende Kommunikation mit der zuständigen Behörde informieren und ihm Kopien der hierfür erhaltenen bzw. versendeten Schreiben unverzüglich nach Erhalt bzw. Versendung zukommen lassen.

§ 7

Wirksamkeit der Vereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird mit Unterzeichnung wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Die in der Vereinbarung geregelten Vorgaben zur Anwendung eines individuellen Netzentgelts finden erstmals für die im Kalenderjahr 20[xx] zu berechnenden Netzentgelte Anwendung.

(3) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

(4) Die Parteien haben das Recht zur fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung, wenn sich die rechtlichen Vorgaben, die dieser Vereinbarung zugrunde liegen, einschließlich der in der Präambel genannten Festlegung, ändern, sich aus einer rechtskräftigen gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung ergeben sollte oder ableiten lässt, dass die in der Präambel genannte rückwirkende Ermächtigung zur Einführung des Erstattungs- und Umlagemechanismus unwirksam ist oder ein Fall des § 2d) dieser Vereinbarung eintreten sollte.

(5) *[Bei dreiseitiger Vereinbarung:] Sollte der Letztverbraucher einen Lieferantenwechsel durchführen, enden die aus dieser Vereinbarung resultierenden Rechte und Pflichten gegenüber dem Lieferanten mit Lieferende; vorher begründete, noch nicht erfüllte Verpflichtungen bleiben unberührt.*

(6) *[Bei dreiseitiger Vereinbarung:] Wird der Letztverbraucher anstelle des Lieferanten Netznutzer, tritt er in die Rechte und Pflichten des Lieferanten nach dieser Vereinbarung ein. Sofern ein neuer Lieferant Netznutzer werden sollte, wird das individuelle Entgelt ab dem Eintritt des Neulieferanten in diese Vereinbarung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Netzbetreiber und dem Letztverbraucher (keine E-Mail) gewährt und entsprechend § 4 dieser Vereinbarung abgerechnet. Der Letztverbraucher wird die zuständige Regulierungsbehörde unverzüglich über den Lieferantenwechsel sowie den Eintritt des Neulieferanten in diese Vereinbarung informieren.*

(7) Für Nachzahlungen, Rückzahlungen und sonstige Ausgleichsmaßnahmen gelten die Regelungen dieser Vereinbarung auch über das Ende dieser Vereinbarung hinaus.

MUSTER

§ 8
Verhältnis zum Netznutzungsvertrag

Diese Vereinbarung gilt als Ergänzung zum Netznutzungsvertrag und geht diesem bei Abweichungen vor. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Netznutzungsvertrages bzw. des Lieferantenrahmenvertrages unberührt.

§ 9
Schlussbestimmungen

(1) Der ausschließliche Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

(2) Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt.

……..…..……, ...……. Herborn, den…….....

…… ……..

Letztverbraucher Stadtwerke Herborn GmbH (Netzbetreiber)

……..…..……, ...……

……

Lieferant

Anlagen

Anlage 1: Prognostizierte Netznutzung im Anwendungsjahr

Anlage 2: Preisblatt des Netzbetreibers

Anlage 3: Das von der Bundesnetzagentur bereitgestellte, vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anzeigeformular

Anlage 4: Hochlastzeitfenster im ersten Anwendungsjahr

Anlage 5: *Auf den Anzeigenden ausgestellte Vollmacht des Letztverbrauchers*

Anlage 6: *Zustimmungserklärung des Stromlieferanten (Netznutzers) bei „all-inclusive“-Belieferung*

MUSTER